

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1534/17 -

In den Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerden

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Percy MacLean,
Kühler Weg 8, 14055 Berlin

für die Beschwerdeführer zu 1) bis 12), 14) bis 18), 20) und 21), 23) und 26) -

gegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 7, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 3 und 4, §§ 12,
24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes
zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituierten-
schutzgesetz - ProstSchG)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

die Richterin Ott

und den Richter Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 26. Juli 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerden sind nicht zur Entscheidung anzunehmen. 1
Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor.

1. Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerinnen zu 24) und 25) 2
sind unzulässig, weil ihr vormaliger Vertreter - auch nach Aufforderung durch das
Gericht - den Nachweis seiner Bevollmächtigung gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG
nicht geführt hat, (vgl. BVerfGE 62, 194 <200>; BVerfG, Beschluss des Ersten
Senats vom 20. September 2007 - 1 BvR 1644/00 -, juris, Rn. 2).

2. Im Übrigen sind die Verfassungsbeschwerden nicht in einer den gesetzli- 3
chen Anforderungen der §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BVerfGG genügen-
den Weise begründet. Die Beschwerdeführenden legen nicht ausreichend dar,
welche Beschwerdeführerin und welcher Beschwerdeführer durch welche der an-
gegriffenen Vorschriften in welchem Grundrecht oder grundrechtsgleichem Recht
inwieweit verletzt sein könnte. Die Beschwerdeschrift enthält weit überwiegend
abstrakte Rechtsausführungen zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), fikti-
ve Beispiele und Bezugnahmen auf allgemeine Statistiken. Auch setzen sich die
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Zielset-
zungen der angegriffenen Regelungen auseinander, die sie nur unvollständig in
den Blick nehmen, weshalb ihre Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der ange-
griffenen Regelungen von vornherein lückenhaft bleiben und einen Grundrechts-
verstoß nicht substantiiert aufzeigen können. Offen bleiben muss daher insbeson-
dere die Frage, ob die §§ 29, 31 ProstSchG mit verfassungsrechtlichen Vorgaben
vereinbar sind.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ab- 4
gesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 5

Kirchhof

Ott

Christ